

Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

8+9/2013

September



Aufsätze

Offermann-Burckart: Sozietätsrecht (Serie)	558
Kleine-Cosack: Anwalt-Arzt-Sozietät	570
Schneider: 2. KostRMOG Übergangsrecht	586
Köbler, Volk, Marx: Elektronischer Rechtsverkehr bis 2022	ab 589
Grote/Pape, Gutmann, Graf-Schlicker: Drei Stufen der Insolvenzrechtsreform	ab 601

Magazin

Schellenberg: NSA-Skandal	631
Ewer: PartGmbH	634

Aus der Arbeit des DAV

Beratungsstellen der Anwaltvereine	638
------------------------------------	-----

Rechtsprechung

BGH: Anwalt-Arzt-Sozietät	660
BGH: „auch zugelassen am OLG“	662



„RA-Mobile macht das mobile Arbeiten **einfach und komfortabel.**“

RA Stephan Glaser, Köln

NEU: Jetzt die RA-Mobile App im App Store kostenlos herunterladen!

- ✓ Sicher verschlüsselter Sprach- und Dokumentenworkflow zwischen Smartphone und Kanzlei-EDV
- ✓ **Weltneuheit:** Diktierfunktion mit integrierter Dokumentenansicht



www.ra-mobile.de
INFOLINE 0800 726 42 76

RA-MOBILE
ANWALTS SOFTWARE

A Aufsätze

Editorial

- M 277** Ende gut – und (fast) alles gut
Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
Rechtsanwalt,
Präsident des Deutschen Anwaltvereins,
und
Axel C. Filges, Hamburg
Rechtsanwalt,
Präsident der Bundesanwaltschaft

Nachrichten

- M 280** Was hatte Edward Snowden
mit der SPD zu tun?
Peter Carstens, Berlin
- M 282** Bald EU-weit: „Sie haben
das Recht auf einen Anwalt“
Rechtsanwalt Jonas Regenfuß, Brüssel
- M 284** Nachrichten
- M 309** Stellenmarkt des Deutschen
Anwaltvereins
- M 318** Bücher & Internet
- M 324** Deutsche Anwaltakademie
Seminarkalender

Schlussplädoyer

- M 326** Nachgefragt, Comic,
Mitglieder-Service
- 666** Fotonachweis, Impressum

Anwaltsrecht

- 558** Neue Serie: Anwaltliches
Gesellschaftsrecht
Rechtsanwältin Dr. Susanne
Offermann-Burckart, Grevenbroich
- 570** Durchbruch zur interpro-
fessionellen Anwaltssozietät?
Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack,
Freiburg i.Br.
- 577** Anwälte in Bietergemeinschaften
– erlaubt oder verboten?
Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin und
Sarah Melchior, Kaiserslautern
- 582** Aufsichtsverfahren der Kammer
und die Verschwiegenheit
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Hartung,
Mönchengladbach

Anwaltsvergütung

- 586** 2. KostRMOG: Übergangsrecht
Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

Anwaltspraxis

- 589** Der elektronische Rechts-
verkehr kommt bis 2022
Mit Beiträgen von Ministerialdirigent Dr.
Ralf Köbler, Rechtsanwalt und Notar Ulrich
Volk sowie Rechtsanwalt Thomas Marx
- 598** EGMR und Arbeitsrecht
Dr. Nina Althoff, Berlin

Insolvenzrecht

- 601** Verbraucherinsolvenz
Prof. Dr. Hugo Grote, Köln/Remagen und
Richter am BGH Dr. Gerhard Pape,
Göttingen/Karlsruhe
- 615** ESUG – Zwischenbilanz
Rechtsanwalt Torsten Gutmann, Hannover
- 620** Konzerninsolvenzrecht
Ministerialdirektorin Marie Luise
Graf-Schlicker, Berlin

Soldan Institut

- 622** Anwälte ohne Fachanwaltstitel
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln
- 626** Dokumentationszentrum

M Magazin

Report

- 628** Rechtspolitik – doch
wahlkampftauglich?
Wahlprogramme im Check
Dr. Justus von Daniels, Berlin
- 631** Verschläft die Rechtspolitik
den NSA-Skandal?
Rechtsanwalt und Notar Ulrich
Schellenberg, Berlin
- 633** Vorratsdatenspeicherung:
Eine Gretchenfrage
Eine Frage an die fünf rechtspolitischen
Sprecher der im Bundestag vertretenen
Fraktionen

Kommentar

- 634** Die PartGmbH – die
Anwaltschaft kann's
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer,
Präsident des Deutschen Anwaltvereins,
Kiel

Gastkommentar

- 635** Der Fall Mollath und seine
Lehren
Dr. Wolfgang Janisch, Süddeutsche
Zeitung

Anwälte fragen nach Ethik

- 636** Verkehrsunfall, Honorar und
fiktive Kostenerstattung
DAV-Ausschuss Anwaltliche Berufsethik

Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel – Spezialisten oder Generalisten?

Ausmaß der Spezialisierung schreitet in einer Langzeitbetrachtung deutlich fort

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Empirische Erkenntnisse werden für die Beurteilung des Anwaltsmarktes immer wichtiger: Der Rechtsanwalt der Gegenwart ist – unabhängig von formalen Zusatzqualifikationen wie einem Fachanwaltstitel – deutlich mehrheitlich Spezialist. Das hat das Söldan Institut in einer Befragung herausgefunden. Die Annahme „Fachanwalt = Spezialist“ und „Nicht-Fachanwalt = Generalist“ stimmt schon lange nicht mehr. Auch wenn es den Generalisten noch gibt, finden sich gerade unter den Nicht-Fachanwälten viele Anwältinnen und Anwälte, die sich auf Lebensbereiche oder Zielgruppen spezialisiert haben – und für deren Tätigkeit adäquate Fachanwaltstitel fehlen.

I. Einleitung

Bei unbefangener Annäherung an die Thematik „Anwaltliches Spezialistentum und Fachanwaltschaften“ liegt die Hypothese nahe, dass Fachanwälte für das Spezialistentum in der Anwaltschaft stehen, während Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel das Konzept eines generalistisch tätigen Allgemeinanwalts verkörpern. Dass diese schlichte Gleichung nicht aufgeht, hat bereits die Fachanwaltsstudie des Söldan Instituts belegt. Auch die aktuelle Studie mit 2.300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ohne Fachanwaltstitel bestätigt die Heterogenität der Anwaltschaft: Wenn sich, wie an dieser Stelle im vergangenen Monat aufgezeigt wurde¹, nur rund ein Drittel der markteilnehmenden Rechtsanwälte als Generalist einstuft und ein weiteres Drittel Fachanwalt ist, wird deutlich, dass es eine große Gruppe von Rechtsanwälten geben muss, die über keinen Fachanwaltstitel verfügen und gleichwohl Spezialisten sind. In diesem Beitrag soll daher der Frage nachgegangen werden, ob und in welchem Umfang Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel spezialisiert oder generalistisch tätig sind und welche Art von Spezialisierung Nicht-Fachanwälte ausprägen.

II. Art der Spezialisierung von Rechtsanwälten

1. Gesamtbefund

Der empirische Befund belegt, dass eine Gleichsetzung des Fehlen eines Fachanwaltstitels mit einer generalistischen Tätigkeit und vice versa nicht zulässig ist, die Binnenstrukturen der Anwaltschaft vielmehr deutlich ausdifferenzierter sind – auch Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel sehen sich mehrheitlich als Spezialisten. 55 Prozent der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel stufen

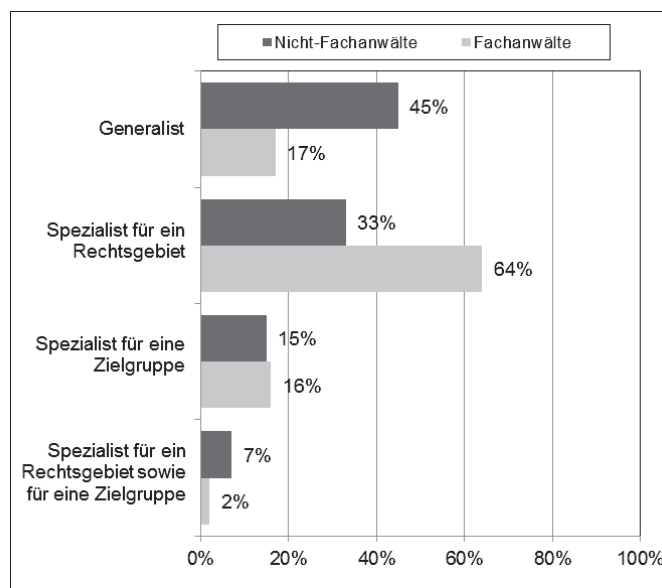


Abb. 1: Art der Spezialisierung von Rechtsanwälten mit und ohne Fachanwaltstitel

sich als Spezialisten ein. Bei einer weiteren Differenzierung nach dem Typus der Spezialisierung sind 33 Prozent Spezialisten für ein bestimmtes Rechtsgebiet, 15 Prozent Spezialisten in Bezug auf eine bestimmte Zielgruppe und 7 Prozent Spezialisten sowohl für Rechtsgebiete als auch für Zielgruppen. 45 Prozent sehen sich als Generalist. Dass sich unter Fachanwälten ein deutlich abweichendes Bild ergibt, kann nicht überraschen: Fachanwälte stufen sich zu 83 Prozent als Spezialist ein (64 Prozent als Spezialist für ein bestimmtes Rechtsgebiet, 16 Prozent als Spezialist für eine bestimmte Zielgruppe und 2 Prozent als Spezialist sowohl bezogen auf ein Rechtsgebiet als auch bezogen auf eine Zielgruppe). 17 Prozent sehen sich trotz des Fachanwaltstitels als Generalist.²

Auffällig ist bei einem Vergleich von Nicht-Fachanwälten und Fachanwälten, dass bei Vorliegen einer Spezialisierung die Art der Spezialisierung in beiden Teilgruppen unterschiedlich ausgeprägt ist: 40 Prozent der spezialisierten Nicht-Fachanwälte haben sich (auch) auf Zielgruppen spezialisiert. In der Gruppe der Fachanwälte haben mit 22 Prozent der spezialisierten Rechtsanwälte deutlich weniger eine solche Form der Spezialisierung ausgeprägt.

2. Differenzierende Betrachtung

Betrachtet man die verschiedenen Teilgruppen der Rechtsanwaltschaft ohne Fachanwaltstitel³, zeigen sich in der Frage der Spezialisierung deutliche Unterschiede: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die kein Interesse am Erwerb eines Fachanwaltstitels haben, ordnen sich mit 51 Prozent mehrheitlich als Generalisten ein. Jene 49 Prozent, die sich als Spezialisten einstufen, verteilen sich in beinahe gleich großem Maße auf eine Spezialisierung auf Rechtsgebiete (24 Prozent) und auf Zielgruppen beziehungsweise auf Zielgruppen und Rechtsgebiete (25 Prozent). Dies lässt bereits an dieser Stelle zwei zentrale Gründe erkennen, warum

¹ Kilian, AnwBl 2013, 511.

² Hommerich/Kilian, Fachanwälte, 2011, S. 65.

³ Zu diesen ausführlicher Kilian, AnwBl 2013, 511.

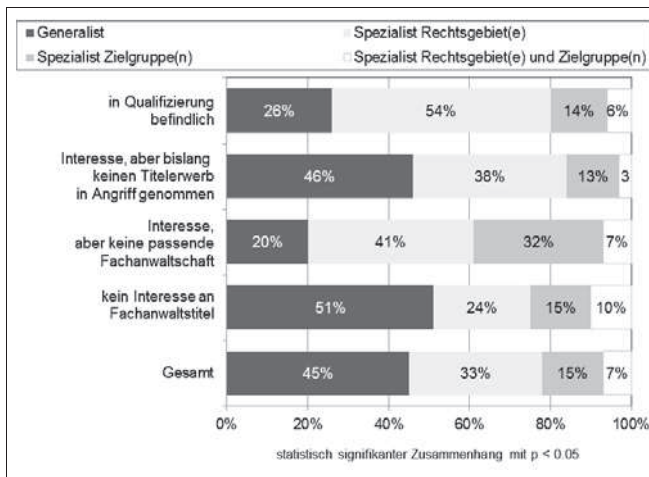


Abb. 2: Art der Spezialisierung der Teilgruppen der Nicht-Fachanwaltschaft

Rechtsanwälte kein Interesse am Erwerb eines Fachanwaltstitels haben: Eine rechtsgebietsbezogene Spezialisierung ist ihnen nicht nützlich, weil sie entweder generalistisch tätig sind oder sich ihre Spezialisierung (auch) auf Zielgruppen richtet, nicht auf Rechtsgebiete. Diese Annahme bestätigt sich bei einem Blick auf die beiden Teilgruppen, die zwar keinen Fachanwaltstitel besitzen, sich aber besonders stark für einen Erwerb interessieren: Von den in Qualifikation zum Fachanwalt befindlichen Rechtsanwälten stufen sich nur 26 Prozent als Generalist ein, von den Rechtsanwälten, für die die FAO kein ihrer Spezialisierung entsprechendes Rechtsgebiet bereit hält, sehen sich gar nur 20 Prozent als Generalist. 54 Prozent beziehungsweise 41 Prozent teilen hingegen mit, sie seien Spezialist für ein bestimmtes Rechtsgebiet.

3. Bewertung

Der im Vergleich zu Fachanwälten geringere Anteil der Spezialisten in der Gruppe der Nicht-Fachanwälte überrascht nicht. Ein Fachanwaltstitel wird regelmäßig von Rechtsanwälten erworben, die bereits spezialisiert in einem Fachgebiet tätig sind oder zumindest die Absicht haben, vornehmlich in einem Rechtsgebiet oder für eine Zielgruppe tätig zu werden. Bemerkenswert ist freilich, dass weniger als die Hälfte der Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel Generalist ist. Dies bestätigt den in früheren Studien beiläufig erhobenen Befund, dass eine Annahme „Fachanwalt = Spezialist, Nicht-Fachanwalt = Generalist“ nicht zulässig ist. Ebenso bestätigt sich, dass die Anwaltschaft mehr oder weniger dreigeteilt in die Gruppen „Spezialist mit Fachanwaltstitel“, „Spezialist ohne Fachanwaltstitel“ und „Generalist“ ist. In der Summe gilt also: Der Rechtsanwalt der Gegenwart ist, unabhängig von formalen Zusatzqualifikationen wie einem Fachanwaltstitel, deutlich mehrheitlich Spezialist.

Der relativ große Anteil von Rechtsanwälten, deren Spezialisierung sich nicht allein auf Rechtsgebiete erstreckt, belegt, dass es am Markt anwaltlicher Dienstleistungen offensichtlich Nachfrage nach Anbietern gibt, die sich auf Lebensbereiche beziehungsweise Zielgruppen spezialisiert haben. Das Konzept der Fachanwaltschaften hält für diesen alternativen Ansatz einer Annäherung an Teilmärkte des Rechtsdienstleistungsmarktes bislang keine Antworten bereit. Dies ist letztlich eine Folge der Tatsache, dass die Fachanwaltschaften von Juristen und daher mit einer ausschließlichen Orientierung an der Anbieterseite der Dienstleistung

konzipiert worden sind – Juristen denken in rechtlichen Kategorien. Rechtsuchende haben hingegen ein Lebensproblem, das verschiedene rechtliche Bezüge aufweisen kann⁴. Soweit sich Rechtsuchende in weitgehend homogene Gruppen von Personen bzw. Unternehmen zusammenfassen lassen, die typische Bündel rechtlicher Probleme aus verschiedenen Rechtsgebieten aufweisen, legt dies auf der Anbieterseite eine zielgruppenorientierte Spezialisierung nahe. Wie in verschiedenen Studien des Soldan Instituts bereits gezeigt werden konnte, ist eine solche zielgruppenspezifische Spezialisierung wirtschaftlich sinnvoller als eine Spezialisierung auf Rechtsgebiete⁵.

III. Umfang der Spezialisierung

Von der Frage der Selbsteinschätzung des eigenen Spezialistentums zu unterscheiden sind die tatsächlichen Charakteristika der anwaltlichen Berufsausübung. Die Wahrnehmung, Spezialist zu sein, bedeutet nicht automatisch, dass sich deshalb die Tätigkeit auf ein Rechtsgebiet verengt; ebenso wenig ist ausgeschlossen, dass ein Rechtsanwalt, der sich als Generalist sieht, tatsächlich nur auf wenigen Rechtsgebieten tätig ist. Nützlich ist insofern die Kenntnis, in welchem Ausmaß Rechtsanwälte, die über keinen Fachanwaltstitel verfügen, spezialisiert berufstätig sind. Wie sich zeigt, besteht ein starker Zusammenhang zwischen dem Ausmaß der Spezialisierung und dem Grund, aus dem ein Rechtsanwalt (bisher) keinen Fachanwaltstitel erworben hat.

1. Empirischer Befund

Rechtsanwälte, die das Fehlen eines bestimmten Fachanwaltsgebietes als Grund für den Verzicht auf einen Titelerwerb benennen, sind in hohem Maße auf das fragliche Rechtsgebiet spezialisiert. Im Mittel beträgt der Tätigkeitsanteil auf dem Gebiet der fachlichen Spezialisierung 71 Prozent.⁶ Rechtsanwälte, die sich bereits in der Qualifizierung zum Fachanwalt befinden, sind bereits vor dem Titelerwerb in großem Umfang auf dem Rechtsgebiet der angestrebten Fachanwaltschaft tätig. Im Schnitt beträgt der Umfang ihrer Tätigkeit auf dem jeweiligen Fachgebiet 56 Prozent. Auch Rechtsanwälte, die sich grundsätzlich für den Erwerb eines Fachanwaltstitels interessieren, erreichen auf dem Gebiet der avisierten Fachanwaltschaft hohe Tätigkeitsanteile, wenngleich diese bei weitem nicht so hoch ausfallen wie bei Rechtsanwälten, die das Fehlen eines geeigneten Fachanwaltstitels beklagen. Im arithmetischen Mittel sind Rechtsanwälte, die grundsätzlich Interesse an einem Fachanwaltstitel haben, auch ohne einen Titelerwerb zu 46 Prozent ihrer anwaltlichen Tätigkeit in dem Rechtsgebiet tätig, für das sie am Erwerb eines Fachanwaltstitels interessiert sind.

⁴ Vgl. auch die Studie des Soldan Instituts zu „Rechts“problemen der Bevölkerung, Hommerich/Kilian, Mandanten und ihre Anwälte, 2006, S. 37ff.

⁵ Hommerich/Kilian, Fachanwälte, 2011, S. 199; dies., Vergütungsbarometer 2009, 2009, S. 73.

⁶ 53 Prozent der Befragten sind in zwei bis drei, 11 Prozent in vier bis fünf und 3 Prozent in mehr als fünf weiteren Rechtsgebieten tätig. 20 Prozent teilen mit, dass sie lediglich ein weiteres Rechtsgebiet abdecken, 14 Prozent sind ausschließlich auf dem Gebiet ihrer Spezialisierung tätig.

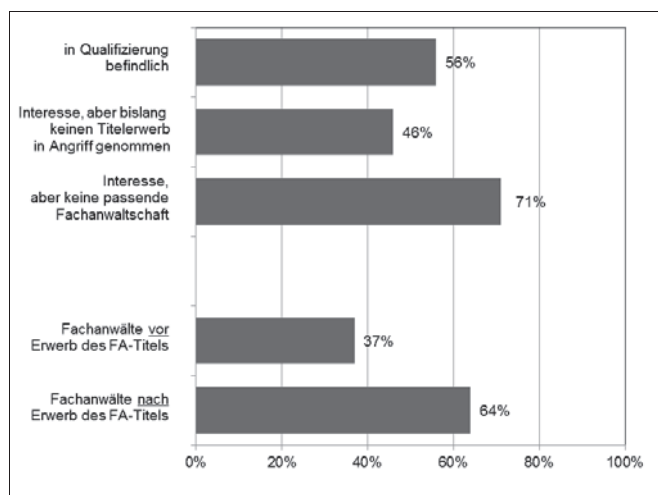


Abb. 3: Durchschnittlicher Umfang der Tätigkeit von Rechtsanwälten auf dem Gebiet der (angestrebten) Fachanwaltschaft

Bemerkenswert ist vor allem ein Wert, der sich bei der Einbeziehung der Rechtsanwälte ergibt, die kein Interesse an den Fachanwaltschaften haben und sich gleichwohl als Spezialisten einstufen (dies sind 49 Prozent aller an einem Fachanwaltstitel desinteressierten Rechtsanwälte): Sie sind im Mittel zu 77 Prozent auf dem Gebiet ihrer Spezialisierung tä-

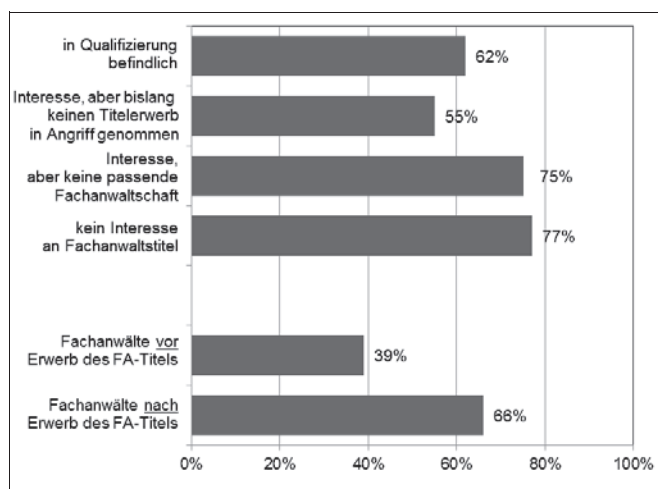


Abb. 4: Durchschnittlicher Umfang der Tätigkeit von Rechtsanwälten auf dem Gebiet der Spezialisierung – nur Rechtsanwälte, die sich als Spezialist einstufen

tig⁷. Lässt man zur Herstellung einer Vergleichbarkeit dieses Werts in den anderen untersuchten Teilgruppen die Angaben der Anwälte außer Betracht, die sich als Generalisten sehen, zeigt sich, dass er 22 Prozentpunkte über dem Wert der Spezialisten liegt, die an einem Titelerwerb interessiert sind, diesen aber bislang nicht in Angriff genommen haben (55 Prozent), 15 Prozentpunkte über dem Wert der in Qualifizierung zum Fachanwalt befindlichen Rechtsanwälte (62 Prozent) und 2 Prozentpunkte über dem Wert der Spezialisten, für die die FAO keinen ihrer Spezialisierung entsprechenden Fachanwaltstitel bereit hält (75 Prozent).

2. Bewertung

Das Ausmaß der Spezialisierung von Rechtsanwälten ohne Fachanwaltstitel ist überaus bemerkenswert: In der Fachanwaltsstudie berichteten Rechtsanwälte mit Fachanwaltstitel, dass sie vor dem Zeitpunkt des Titelerwerbs einen

durchschnittlichen Tätigkeitsanteil auf dem Gebiet ihrer späteren Fachanwaltschaft von 37 Prozent hatten; nach Titelerwerb stieg der Umfang auf durchschnittlich 64 Prozent.⁸ In keiner der existierenden Fachanwaltschaften betrug der Tätigkeitsanteil mehr als 50 Prozent, in acht der 20 Fachanwaltsgebiete waren die späteren Fachanwälte vor dem Titelerwerb zu weniger als einem Drittel im Fachgebiet tätig. Dies verdeutlicht, dass nicht nur bei Rechtsanwälten, die sich in der Phase der Qualifizierung zum Fachanwalt befinden, sondern auch bei Rechtsanwälten, bei denen der Erwerb eines Fachanwaltstitels allenfalls perspektivisch im Raum steht, eine weitaus umfangreichere Konzentration und Spezialisierung auf das jeweilige Fachanwaltsgebiet vorliegt als dies noch in der Vergangenheit der Fall war. Bei Rechtsanwälten, die an einem der 20 in § 1 FAO bestimmten Fachanwaltstitel eher grundsätzlich interessiert sind, liegt der durchschnittliche Tätigkeitsanteil auf dem Gebiet der für interessant befundenen Fachanwaltschaft mit 46 Prozent zwar 25 Prozentpunkte unter dem Wert der Rechtsanwälte, die das Fehlen eines geeigneten Fachanwaltsgebiets als Grund für den Verzicht auf einen Titelerwerb nennen. Er ist aber höher als der Tätigkeitsanteil im Gebiet der Fachanwaltschaft, den bis 2010 qualifizierte Fachanwälte vor ihrem Titelerwerb durchschnittlich erzielten (37 Prozent). Dies belegt, dass die spezialisierte Tätigkeit von Anwälten auch ohne Fachanwaltstitel eine immer größere Bedeutung erlangt und der Erwerb eines Fachanwaltstitels ausgeprägter als noch in den 1990er oder 2000er Jahren lediglich eine formelle Bestätigung einer bereits vor Titelerwerb stark ausgeprägten Spezialisierung ist.

Eine weitere Erkenntnis ist bedeutsam: Eine besonders starke Spezialisierung haben Rechtsanwälte, die mit Gewissheit oder doch hoher Wahrscheinlichkeit außerhalb des Systems der Fachanwaltschaften verbleiben werden: Die höchsten Anteile spezialisierter Tätigkeit weisen Rechtsanwälte auf, die als Spezialisten kein Interesse am Erwerb eines Fachanwaltstitels haben oder die keine Chance auf einen Titelerwerb haben, weil die Satzungsversammlung ihnen keinen der Spezialisierung entsprechenden Fachanwaltstitel bereit stellt. Dies belegt Zweierlei: Rechtsanwälte, die im Jahr 2013 den Fachanwaltstitel anstreben oder zumindest an einem Fachanwaltstitel interessiert sind, sind zwar bereits in hohem Maße spezialisiert. Sie sind in ihrer beruflichen Ausrichtung aber doch generalistischer ausgerichtet als Rechtsanwälte, die sich als Spezialisten sehen, aber keinen Fachanwaltstitel erwerben (möchten). Zum anderen wird deutlich, dass ein Fachanwaltstitel offensichtlich keine Voraussetzung für eine erfolgreiche Spezialisierung ist und er erst dann relevant wird, wenn aufgrund der Schaffung eines Fachanwaltsgebiets Wettbewerber in der Lage sind, sich durch einen Fachanwaltstitel einen Vorteil in der Außendarstellung zu erwerben. Hieraus folgt eine besondere Verantwortung der Satzungsversammlung, einmal geschaffene

⁷ Mit 63 Prozent sind fast zwei Drittel dieser Rechtsanwälte zu mehr als 75 Prozent auf dem Gebiet ihrer Spezialisierung tätig, überhaupt nur 16 Prozent zu weniger als der Hälfte.

⁸ Hierzu und ausführlicher zum Tätigkeitsumfang von Fachanwälten Hommerich/Kilian, Fachanwälte, S. 179 ff. 48 Prozent der Fachanwälte arbeiteten vor Titelerwerb zu 26 bis 50 Prozent auf dem Fachanwaltsgebiet. Bei etwas mehr als einem Drittel der befragten Fachanwälte (35 Prozent) lag der Tätigkeitsumfang auf dem Gebiet ihrer späteren Fachanwaltschaft vor dem Titelerwerb bei maximal 25 Prozent. „Spitzenwerte“ von 51 bis 75 Prozent bzw. 76 bis 100 Prozent erzielten lediglich 14 Prozent bzw. 4 Prozent der späteren Fachanwälte.

Fachanwaltschaften zugänglich zu erhalten, weil sie durch die Entscheidung für die Etablierung einer Fachanwaltschaft Rechtsanwälten weitgehend die Möglichkeit nimmt, auch ohne Fachanwaltstitel auf dem Gebiet einer Spezialisierung tätig zu bleiben.

Schließlich hat auch die Betrachtung der Gruppe der Rechtsanwälte ohne Interesse an einem Fachanwaltstitel einen bemerkenswerten Befund hervorgebracht: Diese Teilgruppe der Anwaltschaft – mit 53 Prozent der Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel ist sie besonders groß – zerfällt in zwei in etwa gleich große Teilgruppen, die für Extreme anwaltlicher Berufstätigkeit stehen: Zum einen Generalisten mit einem fachlich relativ ausdifferenzierten Tätigkeitsprofil, zum anderen Spezialisten, die mit durchschnittlich 77 Prozent ihrer Tätigkeit einer ausgeprägten Spezialisierung mehr Tätigkeitsanteile widmen, d.h. spezialisierter tätig sind, als alle anderen Teilgruppen der Anwaltschaft.

IV. Ausblick

Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel sind zwar seltener spezialisiert tätig als Fachanwälte, gleichwohl überwiegt die Zahl der Spezialisten auch in der Gruppe der Nicht-Fachanwälte. In absoluten Zahlen gibt es daher in Deutschland gegenwärtig mehr anwaltliche Spezialisten mit als ohne Fachanwaltstitel. Der hohe Anteil von Spezialisten ohne Fachanwaltstitel beruht partiell auch darauf, dass sich in dieser Teilgruppe der Anwaltschaft die Spezialisierung häufiger als bei Fachanwälten nicht anhand eines Rechtsgebiets vollzieht, sondern auf der Basis einer Zielgruppenorientierung. Das Ausmaß der Spezialisierung schreitet in einer Langzeitbetrachtung deutlich fort: Rechtsanwälte, die in der Gegenwart spezialisiert sind, haben eine deutlich stärkere Spezialisierung – gemessen am Anteil der Tätigkeit auf dem Gebiet der Spezialisierung – ausgeprägt als sie von 1986 bis 2010 qualifizierte Fachanwälte zum Zeitpunkt des Beginns des Erwerbs des Fachanwaltstitels aufwiesen. Sie weisen, je nach Teilgruppe, zwischen 41 Prozent und 97 Prozent höhere Tätigkeitsanteile auf dem Gebiet ihrer Spezialisierung auf. Rechtsanwälte, die sich in Qualifizierung zum Fachanwalt befinden, erreichen in der Gegenwart 94 Prozent des Umfangs spezialisierter Tätigkeit, den bis 2010 qualifizierte Fachanwälte als Effekt ihres Titelerwerbs berichteten, Rechtsanwälte, die in einem anderen Rechtsgebiet als den in § 1 FAO genannten spezialisiert sind, sogar zu 114 Prozent. Dies ist ein deutlicher Indikator zum einen dafür, dass die Spezialisierung der anwaltlichen Tätigkeit auch jenseits der Fachanwaltschaften fortschreitet und weiter fortschreiten wird. Zum anderen zeigt der Befund, dass – soweit man dem Fachanwaltstitel ein solches entnehmen möchte – das Versprechen, bei Beauftragung eines Fachanwalts auf einen Berufsträger zu treffen, der besonders umfangreich auf dem einem bestimmten Rechtsgebiet tätig ist, zwar nicht grundsätzlich falsch ist, es aber auch viele Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel gibt, die in ähnlichem Umfang spezialisiert tätig sind.

Als wahre Spezialisten auf Deutschlands Rechtsdienstleistungsmarkt lassen sich, dies ist ein besonders interessanter Befund, nicht Fachanwälte, sondern zwei Gruppen von Rechtsanwälten identifizieren, die über keinen Fachanwaltstitel verfügen: Zum einen jene Gruppe, für die es keine ihrer Spezialisierung entsprechende Fachanwaltschaft gibt, zum

anderen die Gruppe derer, die so erfolgreich spezialisiert tätig sind, dass dies zu einem grundsätzlichen Desinteresse an einem Fachanwaltstitel führt. Diese Gruppen weisen mit Tätigkeitsanteilen von 75 Prozent bzw. 77 Prozent auf dem Gebiet der Spezialisierung eine deutlich höhere Spezialisierung auf als sie bei Fachanwälten im Mittel anzutreffen ist. In überhaupt nur zwei Fachanwaltschaften – dem Familienrecht und dem Insolvenzrecht – sind Fachanwälte mit 72 Prozent bzw. 77 Prozent aufgrund des Titelerwerbs in ähnlichem beziehungsweise identischem Umfang tätig als bereits aktuell „Hyper-Spezialisten“ ohne Fachanwaltstitel (Fachanwälte aus zehn weiteren der 20 Fachanwaltschaften weisen aufgrund der positiven Effekte des Fachanwaltstitels nach dem Titelerwerb allerdings Tätigkeitsanteile im Fachanwaltsgebiet von über 60 Prozent auf).



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts. Informationen zum Soldan Institut im Internet unter www.soldaninstitut.de.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.